



**PRIMARSCHULE  
DÄNIKON-HÜTTIKON**

## **Reglement Elternmitwirkung der Primarschule Dänikon-Hüttikon**

Inkraftsetzung per 1. August 2024

### **Sprachform**

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter. Die Bezeichnung Eltern gilt auch für die Erziehungsberechtigten.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Inhalt**

Art. 1	Grundsatz .....	3
Art. 2	Geltungsbereich .....	3
Art. 3	Ziel und Zweck .....	3
Art. 4	Organisation EMW .....	3
Art. 5	Kommunikation .....	6
Art. 6	Haftungsfrage und Versicherung .....	6
Art. 7	Aufhebung früherer Reglemente .....	6

## **Art. 1 Grundsatz**

- 1.1 Die Elternmitwirkung ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig. Die in der Elternmitwirkung engagierten Eltern arbeiten ehrenamtlich. Der Begriff «Elternmitwirkung» umschreibt die Mitwirkung der Eltern in der Schule. Damit die Elternmitwirkung auf Klassen- und Schulebene verankert ist, werden Eltern aus Klassen als Delegierte gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und zwei weiteren Personen, welche die Ressorts Finanzen und Aktuariat besetzen. Das Reglement der Elternmitwirkung basiert auf den kantonalen Gesetzesvorgaben und kommunalen Grundlagen.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

- 2.1 Das vorliegende Reglement gilt für Elternmitwirkung, Schulleitung, Schulpflege sowie alle Mitarbeitenden der Primarschule Dänikon-Hüttikon. Es regelt die Zusammenarbeit zwischen der Elternmitwirkung und der Primarschule Dänikon-Hüttikon.

## **Art. 3 Ziel und Zweck**

- 3.1 Die Elternmitwirkung unterstützt die Schule bei der Umsetzung verschiedener Projekte und Anlässe im Interesse der Kinder. Der Vorstand tauscht anlässlich von drei bis fünf Sitzungen pro Schuljahr Informationen, Gedanken und Ideen mit der Lehrpersonenvertretung, Schulleitung und Schulpflegevertretung aus.
- 3.2 Die Elternmitwirkung hat keinen Einfluss und keine Mitsprache auf die Kompetenzbereiche der Schulpflege, Schulleitung, des Lehrkörpers und weiteren Mitarbeitenden der Schule. Sie verfolgt und unterstützt keine Einzelinteressen.
- 3.3 Die Elternmitwirkung hat keinen Zugang zu vertraulichen Informationen der Schule. Dennoch sind Datenschutz und Schweigepflicht gemäss gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- 3.4 Die Infrastruktur (Kopiergerät, Informationstafeln, Verteilung von Informationsmaterial an Schüler etc.) der Schule steht in Absprache mit der Schulleitung für die Umsetzung des unter 3.1 festgehaltenen Ziel und Zweckes kostenlos zur Verfügung.

## **Art. 4 Organisation EMW**

### **4.1 Elterndelegierte**

An den Elternabenden der einzelnen Klassen wird jeweils ein neues Mitglied als Elterndelegierte gewählt. Die Eltern werden durch die Schule mittels Einladung zum Elternabend darüber informiert, dass die Wahlen stattfinden. Von jeder Klassenstufe ist eine Person Elterndelegierte. Somit haben zwei Personen pro Klasse Einsitz in der Delegiertenversammlung. Alle am Elternabend anwesenden Eltern der jeweiligen

Klasse sind stimmberechtigt. Die anwesenden Eltern wählen die Kandidaten durch Hand erheben. Es gilt das einfache Mehr. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das Los. Stellt sich von einer Klasse niemand zur Verfügung bleibt dieser Sitz bis zu den nächsten Wahlen vakant. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Schulpflege und Mitarbeitende der Primarschule Dänikon-Hüttikon. Das Wahlprotokoll wird durch die Klassenlehrperson geführt und in der Schulverwaltung im Anschluss archiviert.

#### 4.2 Tätigkeitsdauer

Die Tätigkeitsdauer beträgt zwei Jahre und entspricht der Klassenangehörigkeit des eigenen Kindes in der jeweiligen Klasse.

#### 4.3 Delegiertenversammlung

Alle Elterndelegierte bilden die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung findet zwei Mal pro Schuljahr in den Räumlichkeiten der Primarschule Dänikon-Hüttikon statt.

An der ersten Delegiertenversammlung im Schuljahr (vor den Herbstferien) werden durch eine Vertretung der Schule die Vorstandswahlen durchgeführt und die geplanten Schulveranstaltungen vorgestellt. Die im Vorfeld mit der Schule besprochenen Aufgaben werden durch das Präsidium der Elternmitwirkung unter den Delegierten verteilt. Jede Projektgruppe und ihre verantwortliche Person, wird der Schule durch das Aktariat der Elternmitwirkung gemeldet.

An der zweiten Delegiertenversammlung im Schuljahr (vor den Sommerferien) werden die bereits stattgefundenen Anlässe nachbesprochen und die Erkenntnisse daraus durch die Protokollführung in geeigneter schriftlicher Form festgehalten.

Die Versammlung wird jeweils durch die Schule in Rücksprache mit dem Präsidium der Schulpflege und dem Präsidium der Elternmitwirkung einberufen. Die Elterndelegierten verpflichten sich, an den beiden Delegiertenversammlungen teilzunehmen. Eine Vertretung der Schule kann an der Versammlung teilnehmen.

#### 4.4 Demission

Eine Demission auf den nächsten ordentlichen Wahltermin erfolgt bei Wegzug oder einer Klassenumteilung des eigenen Kindes. Ein frühzeitiger Rücktritt ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss schriftlich der Schulleitung begründet werden. Allfällige Ersatzwahlen finden frühestens am nächsten ordentlichen Elternabend der jeweiligen Klasse statt.

#### 4.5 Wahl Vorstand Elternmitwirkung

An der ersten Delegiertenversammlung im neuen Schuljahr wird aus allen Elterndelegierten das Präsidium, der Finanzverantwortlicher und der Aktuar von den Elterndelegierten gewählt. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern beider Zyklen (Erster Zyklus: Kindergarten- 2. Klasse, Zweiter Zyklus: 3. Klasse- 6. Klasse) Es gilt das einfache Mehr. Erhalten mehrere Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das Los. Innerhalb einer Familie darf nur ein Elternteil als Vorstandsmitglied gewählt werden. Das Wahlprotokoll wird durch ein Mitglied der Schulpflege, Schulleitung oder Schulverwaltungsleitung geführt und in der Schulverwaltung im Anschluss archiviert. Die Schule informiert nach den Vorstandswahlen über die Wahlergebnisse.

#### **4.6 Amtsdauer Vorstand Elternmitwirkung**

Der Vorstand ist für ein Jahr gewählt. Er bleibt im Amt, bis der neue Vorstand an der ersten Delegiertenversammlung gewählt wurde.

#### **4.7 Konstituierung Vorstand**

##### **Präsidium:**

Das Präsidium ist für die Sitzungsleitung und den Kontakt zur Schule verantwortlich.

##### **Aktariat:**

Das Ressort Aktariat ist für die Verschriftlichung der Beschlüsse und Führung der Projektunterlagen zuständig. Das Aktariat ist verpflichtet Projektunterlagen selbstständig innert nützlicher Frist bei den Verantwortlichen Projektleitern einzufordern. Für die systematische Aufbewahrung sowie Archivierung der Sitzungsprotokolle und Projektunterlagen der Elternmitwirkung ist die Schulverwaltung zuständig.

##### **Finanzen:**

Das Ressort Finanzen ist zusammen mit dem zuständigen Mitglied der Schulpflege für die Budgetierung und die Einhaltung des zugeteilten Budgets verantwortlich. Die budgetierten Beträge sind zweckgebunden für die SuS der Primarschule Dänikon-Hüttikon einzusetzen.

#### **4.8 Vorstandssitzungen**

Es finden 3- 5 Sitzungen pro Jahr statt. Dazu versendet die Aktuarin der Elternmitwirkung mindestens eine Woche vor der Sitzung die Traktandenliste zuhanden aller Teilnehmer. Die offiziellen Sitzungen der Elternmitwirkung finden in den Räumen der Primarschule Dänikon-Hüttikon statt. Die Primarschule stellt in Koordination mit der Schulverwaltung Räumlichkeiten für Sitzungen und Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung.

**Teilnehmer Sitzungen:** An der Sitzung der Elternmitwirkung nimmt der Vorstand, die Schulleitung, das Ressortverantwortliche Schulpflegemitglied und falls nötig, die Anlassvertretung, welche seitens EMW für den jeweiligen Anlass zuständig ist, teil. Die Lehrpersonenvertretung, welche für den jeweiligen Anlass zuständig ist, nimmt ebenfalls an den Sitzungen teil.

**Aufgaben Sitzungen:** Die Vorstandssitzung dient zur Vorbereitung und Klärung von Fragen und Abläufen bezüglich eines Anlasses.

#### **4.9 Protokoll Sitzungen**

Das Protokoll wird spätestens eine Woche nach der Sitzung an alle Sitzungsteilnehmer versendet und der Schulverwaltung zur Aktenablage übergeben.

#### **4.10 Entschädigung**

Für die Erfüllung der Vorstandstätigkeit werden den Vorstandsmitgliedern folgende pauschale Jahresentschädigungen, sofern er entsprechende Budgetposten auch im Budget eingestellt und das Budget durch die Schulgemeindeversammlung genehmigt ist, ausgerichtet:

Präsidium	CHF	300.00
Mitglied	CHF	200.00

Für den Budgetprozess und die entsprechenden Eingaben zeichnen sich das Präsidium Elternmitwirkung und das für die Elternmitwirkung zuständige Schulpflegemitglied verantwortlich.

## Art. 5 Kommunikation

- 5.1 Die Schulleitung ist erste Ansprechperson seitens der Schule für Infrastruktur, Raumbelegung, Kommunikation und Administration. Seitens der Elternmitwirkung werden Anfragen allgemeiner Natur an die Schule von der vorsitzenden Person vorgenommen oder von der Projektverantwortlichen für den jeweiligen Anlass und wenn immer möglich anlässlich der Elternmitwirkungssitzungen besprochen.
- 5.2 Von der Elternmitwirkung geplante Anlässe sind vorgängig von der Schulpflege und der Schulkonferenz zu genehmigen und im Jahreskalender aufzunehmen.
- 5.3 Die Kommunikation im Namen der Elternmitwirkung mit der Öffentlichkeit und Elternschaft (über die Klassenebene hinaus) findet nach Absprache mit der Schulleitung statt.

## Art. 6 Haftungsfrage und Versicherung

- 6.1 Grundsätzlich haftet die Schulgemeinde für Personen- oder Sachschäden, die ein Mitglied der Elternmitwirkung einem Dritten (z.B. einem Kind) während eines Einsatzes in der Elternmitwirkung\* widerrechtlich zufügt (§§ 2 – 4 Haftungsgesetz in Verbindung mit § 6 Haftungsgesetz; LS 170.1).

\*Eine amtliche Tätigkeit ist in der Regel gegeben, wenn die Aktivität eine Grundlage im Organisationsstatut und im Elternmitwirkungsreglement hat, sich innerhalb der vorgesehenen Handlungsfelder der Elternmitwirkung bewegt und mit Wissen und Mitwirken der Schule sowie mit Einwilligung der Schulleitung erfolgt.

Die Schulgemeinde übernimmt keine Haftung, wenn nur Mitglieder der Elternmitwirkung oder andere Eltern die Kinder an Aktivitäten des Elternsatz beaufsichtigen – wenn also keine Personen von der Schule dabei sind. Die sogenannte Staatshaftung kommt dann nicht zum Zug.

Die Schule ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz besorgt.

### 6.2 Versicherungsschutz für Teilnehmer von Anlässen:

Der Versicherungsschutz ist grundsätzlich Sache der Teilnehmenden.

## Art. 7 Aufhebung früherer Reglemente

Mit der Annahme dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse und Erlasse betreffend Reglement Elternmitwirkung in der Primarschule Dänikon-Hüttikon aufgehoben.

Das Reglement Elternmitwirkung wurde an der Schulpflegesitzung vom 7. Mai 2024 genehmigt.

Dänikon, 7. Mai 2024

PRIMARSCHULE DÄNIKON-HÜTTIKON



Fabienne Schenkel  
Präsidentin



Oliver Stotz  
Leiter Schulverwaltung